

Nummer			Seite
13/2017	Kreis Gütersloh	Genehmigung für die Erweiterung der vorhandenen Prozesswasserbehandlungsanlage der Fa. August Storck KG, Paulinenweg 12 in 33790 Halle (Westf.)	2737
14/2017	Zweckverband Volkshochschule Reckenberg-Ems	Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Reckenberg-Ems zum 31.07.2016	2738
15/2017	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet" Borgholzhausen / Versmold	Jahresabschluss des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet" Borgholzhausen/Versmold	2746
16/2017	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet" Borgholzhausen" Versmold	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	2746

13/2017 Kreis Gütersloh

Genehmigung für die Erweiterung der vorhandenen Prozesswasserbehandlungsanlage der Firma August Storck KG, Paulinenweg 12 in 33790 Halle (Westf.)

Gemäß § 9 Abs. 2 1. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Firma August Storck KG, Paulinenweg 12 in 33790 Halle (Westf.) am 02.02.2017 die Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zur Erweiterung der vorhandenen Prozesswasserbehandlungsanlage erhalten hat.

Die Genehmigung umfasst zunächst Bau, Bemessung und Gestaltung sowie den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage. Darüber hinaus inkludiert der Bescheid vom 02.02.2017 auch die Baugenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zu den Belangen der Sicherheit, des Arbeits- und Immissionsschutzes, des Gewässer- und Landschaftsschutzes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bestandskraft der Genehmigung mit der Bauausführung der Anlage begonnen worden ist.

Dieser Bescheid einschließlich Begründung liegt gemäß § 9 Abs. 2 2. Halbsatz UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG in der Zeit vom 27.02.2017 bis 13.03.2017. (2 Wochen) im Rathaus der Stadt Halle (Westf.) Zimmer 216, Ravensberger Str. 1 in 33790 Halle (Westf.) aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Ausfertigung kann auch im Kreishaus Rheda-Wiedenbrück, Wasserstr. 14, Abt. Tiefbau, Zimmer 216 im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Donnerstag 8-16 Uhr, Freitag 8-12 Uhr) eingesehen werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bitte beachten Sie:

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Bei der technischen Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Kreis Gütersloh, den 22.02.2017
Der Landrat

14/2017 Zweckverband Volkshochschule Reckenberg –Ems

Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Reckenberg-Ems zum 31.07.2016

Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Der Zweckverband übt keine operative Tätigkeit aus.

Die Verbandsversammlung der VHS Reckenberg-Ems hat am 07.12.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.07.2016 angenommen und dem Vorstandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt. Die Verlustausgleichsverpflichtung in Höhe von EUR 1.515.445,61 wird auf die Zweckverbandsmitgliedskommunen verteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Bürozeiten bei der VHS, Kirchplatz 2 in Wiedenbrück, zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) wurde am 31.01.2017 der VHS zugestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NW S. 644; 2005 S. 15) zuletzt geändert 05.08.2009 (GV NRW 2009 S. 438) wird der Jahresabschluss des Zweckverbands VHS Reckenberg-Ems für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rheda-Wiedenbrück, den 06.02.2017
Theo Mettenborg
- Vorstandsvorsteher -

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2016

Die Gesellschaft ist ein Zweckverband. Aufgrund § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung sowie gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wurden der Jahresabschluss zum 31. Juli 2015 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015/2016 in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Bilanz um den Posten „Forderungen gegen Verbandsmitglieder“ erweitert.

Angaben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Bei den Finanzanlagen werden die Anteilsrechte und Wertpapiere zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgt gemäß § 22 EigVO NRW in Abweichung zu den Vorschriften des Dritten Buches des HGB nach § 36 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW). Diese werden nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2005 G ermittelt. Für die Abzinsung wurde pauschal ein Zinssatz von 5 % verwendet. Künftige Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wurden nicht berücksichtigt. Die Ermittlung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgte ebenfalls gemäß § 22 EigVO NRW i.V.m. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Pensionen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens unter Angabe der Abschreibung für das Geschäftsjahr ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Anlagespiegel.

Sämtliche Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbandsmitglieder haben sich im Falle eines Jahresfehlbetrages zum Nachschuss verpflichtet. Die Verlustausgleichsverpflichtung des Geschäftsjahres 2015/2016 valuiert in Höhe von TEUR 1.515 (Vorjahr TEUR 1.314).

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung (TEUR 5) und Einzahlungen in die Beamten-Versorgungskasse (TEUR 42) für das Kalenderjahr 2016.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Position "Zinsen und ähnliche Erträge" enthält ausschließlich Zinserträge (TEUR 4,6) aus der Darlehensaufnahme durch die VHS gem. GmbH

Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2015/2016 beläuft sich auf EUR 200.870,90 und wird der Verlustausgleichsverpflichtung der Verbandsmitglieder zugerechnet.

Sonstige Angaben

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes ist Herr Theo Mettenborg. Gemäß Zweckverbandssatzung ist er alleinvertretungsberechtigt.

Leiter der Volkshochschule Reckenberg-Ems ist Herr Dr. phil. Rüdiger Krüger, Werther (Westfalen). Eine Vergütung oder Auslagenersatz wird dem Geschäftsleiter nicht gezahlt.

Angaben zum Anteilsbesitz

	Währung	Beteiligung %	Eigenkapital zum 31.07.2016 in Tsd. €	Ergebnis 2014/2015 in Tsd.€
Inland, unmittelbar: Volkshochschule Reckenberg-Ems gem. GmbH, Rheda-Wiedenbrück	EUR	100,00	382	225
Inland, mittelbar: Fortbildungs-Akademie Reckenberg-Ems gGmbH, Rheda-Wiedenbrück	EUR	100,00	128	20

Der Zweckverband setzt sich aus den vier Städten/Gemeinden Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Herzebrock-Clarholz und Langenberg zusammen. Die Verbandsversammlung setzt sich aus 21 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter erhalten keine Bezüge vom Zweckverband.

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfungsleistungen beträgt für das Geschäftsjahr EUR 5.000.

Der Zweckverband Volkshochschule Reckenberg-Ems beschäftigte im Berichtszeitraum bis Januar 2016 einen Beamten im Altersteilzeit-Blockmodell (Freistellungsphase). Seit Februar 2016 ist dieser Beamte in Pension. Drei weitere Beamte befinden sich bereits länger im Pensionsbezug.

Rheda-Wiedenbrück, den 03. November 2016

Theo Mettenborg
- Verbandsvorsteher -

Zweckverband Volkshochschule Reckenberg-Ems

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2016

	2015/2016 EUR	2014/2015 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	46.019,48	90.745,53
2. Personalaufwand:		
a. Löhne und Gehälter	-30.318,54	-62.684,16
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 54.303,22 (Vorjahr: 205.587,69)	-215.057,20	-54.303,22
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.128,20	-7.105,50
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon von verbundenen Unternehmen: EUR 6.780,00 (Vorjahr: 5.185,00)	4.613,56	7.061,81
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-300,00
6. Jahresfehlbetrag	-200.870,90	-26.585,54
7. Verrechnung mit Forderung gegen Verbandsmitgliedern	200.870,90	26.585,54
8. Bilanzgewinn	0,00	0,00



ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RECKENBERG-EMS
RHEDA-WIEDENBRÜCK

Bilanz zum 31. Juli 2016

	31.07.2016 EUR	31.07.2015 EUR	P A S S I V A	31.07.2016 EUR	31.07.2015 EUR
A K T I V A					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Finanzanlagen			B. Rückstellungen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	99.507,59	99.507,59	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.496.500,00	2.433.500,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	32.170,21	31.350,73	2. Sonstige Rückstellungen	46.734,00	50.200,00
	131.677,80	130.858,32		2.543.234,00	2.483.700,00
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	138,66
1. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	1.515.445,61	1.314.574,71	2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit	0,00	0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	426.762,20	684.758,37	3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	6,00
3. Sonstiges	0,00	22,15			
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	461.231,39	344.830,23			
	2.403.439,20	2.344.185,46		0,00	144,66
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.117,00	8.800,88			
	2.543.234,00	2.483.844,66		2.543.234,00	2.483.844,66

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RECKENBERG-EMS
RHEDA WIEDENBRÜCK

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Juli 2016

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		Abschreibungen				Buchwerte	
	Bestand 01.08.2015 EUR	Zugang 2015/2016 EUR	Bestand 01.08.2015 EUR	Zugang 2015/2016 EUR	Abgang 2015/2016 EUR	Bestand 31.07.2016 EUR	Bestand 31.07.2015 EUR	
Finanzanlagen								
Anteile an verbundenen Unternehmen	99.507,59	0,00	0,00	0,00	0,00	99.507,59	99.507,59	
Wertpapiere des Anlagevermögens	31.350,73	819,48	0,00	0,00	0,00	32.170,21	31.350,73	
Gesamt	130.858,32	819,48	0,00	0,00	0,00	131.677,80	130.858,32	

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschule Reckenberg-Ems. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.07.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wortmann & Partner & Co. KG Wirtschaftsprüfungsges., Rheda-Wiedenbrück, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.11.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Zweckverband Volkshochschule Reckenberg-Ems

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Reckenberg-Ems, Rheda-Wiedenbrück, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstehers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstehers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wortmann & Partner & Co. KG Wirtschaftsprüfungsges auswertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 31.01.2017

GPA NRW

Im Auftrag



Matthias Mittel



15/2017 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet“ Borgholzhausen/Versmold

Jahresabschluss des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet“ Borgholzhausen/Versmold

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ hat am 19.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zu TOP 1:

1. Der Jahresabschluss des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ für das Haushaltsjahr 2015, bestehend aus
 - a) der Bilanz zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 8.230.421,23 €,
 - b) der Ergebnisrechnung mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis,
 - c) der Finanzrechnung mit einem Bestand an liquiden Mitteln von 163.435,35 €,
 - d) dem Anhang,wird festgestellt.
2. Der für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellte Lagebericht wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls festgestellt.
3. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Borgholzhausen, den 07.02.2017

Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet“
Borgholzhausen/Versmold

Der Vorstandsvorsteher

Dirk Speckmann

16/2017 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet“ Borgholzhausen/Versmold

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	334.900,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	334.900,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	289.900,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	247.200,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.372.000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.587.300,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 287.100,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitglieds-gemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 GemHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderzahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
 - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 5.000,00 € und maximal bis zu 75.000,00 € im Einzelfall.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen: bis zu 40.000,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
 - a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000,00 € oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wertgrenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Meyer-Hermann
.....
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Lepper
.....
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Hartmann
.....
Schriftführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung 2017 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 01.02.2017 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 07.02.2017
Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann